

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2020/209 vom 30. November 2021

Sg Versicherungsgericht, 2021-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2020_209

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2020/209 du 30 novembre 2021

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2020/209 del 30 novembre 2021

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Rente der Invalidenversicherung. Würdigung von zwei MEDAS-Gutachten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. November 2021, IV 2020/209). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_40/2022.

Erwägungen

E. 28

Prozent (= $100\% - 90\% \times 80\%$). Die Beschwerdeführerin hat also keinen Anspruch auf eine Rente. Nach der Praxis des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin für die Vergangenheit einen Anspruch auf eine befristete Rente hat. Obwohl sie in der Zeit zwischen November 2012 (Anmeldung zum Leistungsbezug) und August 2020 (Abschluss des Verwaltungsverfahrens) zweimal für eine längere Zeit vollständig arbeitsunfähig gewesen ist, besteht kein Anspruch auf eine befristete Rente. Die erste postoperative Rehabilitationsphase im Frühjahr 2013 hat nämlich nur wenige Wochen gedauert, was offensichtlich nicht als eine „länger dauernde“ Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Art. 8 Abs. 1 ATSG qualifiziert werden kann. Die zweite Rehabilitationsphase im Jahr 2017 hat zwar deutlich länger gedauert, gemäss den Angaben der Sachverständigen der ABI GmbH nämlich maximal neun Monate. Aber auch dieser Zeitraum kann nicht als „länger dauernd“ im Sinne des Art. 8 Abs. 1 ATSG qualifiziert werden, denn bis zum Beginn jener Phase im Januar 2017 ist die Beschwerdeführerin für leidensadaptierte Hilfsarbeiten und damit auch für die zuletzt ausgeübte, als ideal leidensadaptiert zu qualifizierende Tätigkeit (vgl. IV-act. 101–5) zu 80 Prozent arbeitsfähig gewesen, was bedeutet, dass sie erst im Januar 2017 wieder neu arbeitsunfähig geworden ist. Selbst wenn man die Regel des Art. 29 bis IVV „analog“ anwenden würde, hätte damit das Wartejahr neu zu laufen begonnen, weil die letzte Phase einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit im Frühjahr 2013 damals mehr als drei Jahre in der Vergangenheit gelegen hatte. Die vorübergehende vollständige Arbeitsunfähigkeit im Jahr 2017 hat weniger als ein Jahr gedauert, weshalb die Beschwerdeführerin nach dem (erneuten) Ablauf des Wartejahres bereits seit Monaten nicht mehr vollständig arbeitsunfähig gewesen ist. Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin weder einen befristeten noch einen unbefristeten Rentenanspruch gehabt hat. Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtmässig. Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Gerichtskosten von 600 Franken sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von der

Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Das Begehren um eine Parteienschädigung wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.